S 5 SO 1990/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII kommen (grundsätzlich) auch die Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII, also Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, in Betracht.
Normenkette	SGB 12 § 23

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 1990/21
Datum	30.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1789/22
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 30.Â Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat auch die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten steht die GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gemÃ¤Ã §Â 23 Abs.Â 3 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) im Streit.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger ist rumÃ¤nischer StaatsangehÃ¶riger und ist seinen Angaben zufolge 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Seitdem hÃ¤lt

der KlÃ¤ger sich (Ã¼berwiegend) im Bundesgebiet auf. Versichertes Mitglied bei der AOK B1 (AOK) war der KlÃ¤ger vom 1.Â Juni 2015 bis 6.Â April 2017 und vom 14.Â April 2017 bis 31.Â MÃ¤rz 2019. Vom Jobcenter Landkreis R1 bezog der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã den Bescheiden vom 24.Â September 2018 und 24.Â November 2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von Oktober 2017 bis MÃ¤rz 2019. Eine WeitergewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts lehnte das Jobcenter Landkreis R1 mit Bescheid vom 20.Â Februar 2021 ab. Aus dem AuslÃ¤nderzentralregister ergibt sich ein Wiederzuzug des KlÃ¤gers am 1.Â Februar 2017. Polizeilich gemeldet war der KlÃ¤ger in der Gemeinde W1 vom 1.Â Februar 2017 bis 7.Â April 2019 und in der Gemeinde B2 vom 1.Â August 2019 bis 12.Â MÃ¤rz 2020. Vom 14.Â April bis 29.Â Mai 2019 verbÃ¼Ãte der KlÃ¤ger eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Der KlÃ¤ger befindet sich in einem gesundheitlich schlechten Zustand, lebt im Stadtgebiet der Beklagten mehr oder weniger auf der StraÃe und wird immer wieder von der Polizei aufgegriffen. Dies fÃ¼hrte zu mehreren Klinikaufenthalten in der Klinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychosomatik R1. So befand sich der KlÃ¤ger dort in stationÃ¤rer Behandlung vom 14.Â Januar bis 26.Â MÃ¤rz 2021, vom 23.Â August bis 1.Â September 2021, vom 20.Â Oktober bis 4.Â November 2021 und wieder ab 16.Â November 2021. Nach dem Ã¤rztlichen Kurzgutachten der Klinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychosomatik R1 (K1) vom 3.Februar 2021 leidet der KlÃ¤ger an einer AlkoholabhÃ¤ngigkeit und an einer Demenzerkrankung. Beide Erkrankungen haben beim KlÃ¤ger zu einer deutlichen EinschrÃ¤nkung der geistigen und kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt. Weiterhin leidet der KlÃ¤ger an einer LÃ¤hmung der linken Hand infolge einer traumatischen SchÃ¤digung des nervus radialis. Laut dem Ã¤rztlichen Kurzgutachten vom 3.Â Februar 2021 besteht ein Bedarf an Betreuung, da der KlÃ¤ger selbst nicht in der Lage ist, sich um seine Angelegenheiten selbststÃ¤ndig zu kÃ¼mmern. Der KlÃ¤ger sei komplett sozial isoliert, hilflos und verwahrlost. Vom 26.Â MÃ¤rz 2021 bis 5.Â August 2021 befand der KlÃ¤ger sich im Anschluss an eine stationÃ¤re Krankenhausbehandlung in der Einrichtung D1 in A1. Dem KlÃ¤ger steht ein Ãbernachtungsplatz in der NotÃ¼bernachtungsstelle der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in R1 zur VerfÃ¼gung, wo er aber nur tageweise Ã¼bernachtet. Die AWO sucht er nur unregelmÃ¤Ãig auf.

Mit Beschluss des Amtsgerichts R1 vom 5.Â Februar 2021 (Aktenzeichen: 6 XVII 57/21) wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Betreuerin bestellt, deren Aufgabenkreis u.a. auch die Aufenthaltsbestimmung, die GesundheitsfÃ¼rsorge, Heimangelegenheiten, die VermÃ¶genssorge, die Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden, Versicherungen, Renten- und SozialleistungstrÃ¤gern und Wohnungsangelegenheiten umfasst.

Mit Schreiben vom 12.Â Februar 2021 beantragte die Betreuerin fÃ¼r den KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGBÂ XII. Dabei wurden ausdrÃ¼cklich Leistungen nach Â§Â 67 ff. SGBÂ XII (Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) zur ÃberbrÃ¼ckung der derzeitigen Notlage beantragt.

Mit Bescheid vom 9.Â Juni 2021 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 3 SGBÂ XII erhielten AuslÃ¤nder keine Leistungen nach Abs.Â 1 oder

nach dem Vierten Kapitel des SGBÂ XII, wenn sie kein Aufenthaltsrecht hÃ¤tten oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergÃ¤be. GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII erhielten hilfebedÃ¼rftige AuslÃ¤nder, die SatzÂ 1 unterfielen, bis zur Ausreise, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r einen Zweitraum von einem Monat, ÃberbrÃ¼ckungsleistungen. Aus den vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen ergÃ¤be sich, dass der KlÃ¤ger nicht in der Lage sei, sich eine Arbeit zu suchen. Er habe deshalb kein Aufenthaltsrecht und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGBÂ XII. Er habe sich auch keine fÃ¼nf Jahre rechtmÃ¤Ãig in Deutschland aufgehalten. ÃberbrÃ¼ckungsleistungen in Form von Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â 67 SGBÂ XII kÃ¤men nach Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII nicht in Betracht. Zu den ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gehÃ¶rten keine Leistungen fÃ¼r eine Einrichtung nach Â§Â 67 SGBÂ XII. Die Kosten fÃ¼r die Unterbringung in der betreuten Wohneinrichtung D1 kÃ¶nnten somit nicht Ã¼bernommen werden.

Hiergegen erhob die Betreuerin des KlÃ¤gers am 30.Â Juni 2021 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.Â August 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Sie hielt insbesondere an ihrer Auffassung fest, dass Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â 67 SGBÂ XII nicht im Rahmen von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII in Betracht kÃ¤men.

In mehreren VerfahrenÂ des einstweiligen Rechtsschutzes (BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts Reutlingen vom 26.Â MÃ¤rz 2021 â S 5 SO 680/21 ER -, vom 1.Â Oktober 2021 âÂ S 5 SO 1901/21 ER -, vom 30.Â Mai 2022 â S 5 SO 772/22 ER â und BeschlÃ¼sse des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) vom 5.Â Mai 2021 â L 2 SO 1324/21 ER-B â und vom 20.Â Juli 2022 â L 2 SO 1786/22 ER-B -) ist die Beklagte vorlÃ¤ufig verpflichtet worden, darlehensweise ÃberbrÃ¼ckungsleistungen in Form von Leistungen zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Â§Â 67 SGBÂ XII durch Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Unterbringung des Antragstellers in der betreuten Wohneinrichtung D1 bzw. zur vorlÃ¤ufigenÂ und darlehensweisen Erbringung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen im Sinne von Â§Â 23 Abs.Â 3 SGBÂ XII zu gewÃ¤hren.

Am 30.Â August 2021 hat die Betreuerin des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen beim Sozialgericht Reutlingen (SG) Klage erhoben. Ihm seien Leistungen nach dem SGBÂ XII, insbesondere nach Â§Â§Â 67 ff. SGBÂ XII zu gewÃ¤hren. Laut dem Entlassungsbericht der Klinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychosomatik R1 vom 4.Â November 2021 leide er an psychischen und VerhaltensstÃ¶rungen durch Alkohol, einem AbhÃ¤ngigkeitssyndrom und einer nicht nÃ¤her bezeichneten Demenz. Er Ã¼bernachte immer wieder, wenn auch nicht stÃ¤ndig, in der NotÃ¼bernachtungsstelle in der G1 in R1; er halte sich in R1 auf. Von der Polizei erhalte die Betreuerin des KlÃ¤gers beinahe tÃ¤glich Anrufe, dass der KlÃ¤ger in alkoholisiertem Zustand in Gewahrsam habe genommen werden mÃ¼ssen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Leistungen nach Â§Â 67 SGBÂ XII gehÃ¶rten nicht zu den ÃberbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§Â 23 Abs.Â 3 SGBÂ XII. Diese dienten dazu, den Zeitraum bis zur Ausreise zu Ã¼berbrÃ¼cken. Leistungen

nach Â§Â 67 SGBÂ XII hÃ¤tten hingegen das Ziel, den LeistungsempfÃ¤nger zu stabilisieren und ihm zu ermÃ¶glichen, sein Leben wieder eigenstÃ¤ndig zu fÃ¼hren. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf dauerhafte Leistungen nach dem SGBÂ XII. Der KlÃ¤ger beabsichtige nicht, in sein Heimatland zurÃ¼ckzukehren und wolle vielmehr Dauerleistungen nach dem SGBÂ XII in Anspruch nehmen. Der KlÃ¤ger habe die NotÃ¼bernachtungsstelle der AWO in R1 nur unregelmÃ¤Ã□ig aufgesucht und auch nur unregelmÃ¤Ã□ig die im Rahmen der Ã□berbrÃ¼ckungsleistung bis zum 30.Â September 2021 bewilligten Geldleistungen abgeholt.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.Â Mai 2022 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des BescheidsÂ vom 9.Â Juni 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.Â August 2021 verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen nach Â§Â 23 Abs.Â 3 SGBÂ XII in Form von ZurverfÃ¼gungstellung eines Tagessatzes,Â der Ã□bernahme der NutzungsentschÃ¤digung und der Krankenversicherungskosten, sowie fÃ¼r die Zeit vom 26.Â MÃ¤rz bis 5.Â August 2021 Leistungen nach Â§Â 67 ff SGBÂ XII durch Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r den Aufenthalt des KlÃ¤gers in der Einrichtung D1 zu gewÃ¤hren. Im Ã□brigen hat es die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤gerhabe Anspruch auf Leistungen nach Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII im Sinne der HÃ¤rtefallregelung in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt. Soweit der KlÃ¤ger Leistungen nach Â§Â 67 ff. SGBÂ XII begehre, sei die Klage indessen nur fÃ¼r die Zeit wÃ¤hrend seines Aufenthaltes im D1 begrÃ¼ndet gewesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf die Regelung des Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 7 SGBÂ XII berufen. Nach dieser Vorschrift komme eine Leistungserbringung fÃ¼r AuslÃ¤nder in Betracht, wenn sie sich seit mindestens fÃ¼nf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhielten, wobei die Frist mit der Anmeldung bei der zustÃ¤ndigen MeldebehÃ¶rde beginne. Insoweit sei melderechtlich der Zeitraum vom 1.Â Februar 2017 bis 7.Â April 2019 sowie vom 1.Â August 2019 bis 12.Â MÃ¤rz 2020 erfasst. Danach kÃ¶nne von einem verfestigten Aufenthalt nach fÃ¼nfjÃ¤hriger Mindestaufenthaltsdauer nicht ausgegangen werden; es kÃ¶nne aus den GesamtumstÃ¤nden auch nicht auf einen Daueraufenthalt geschlossen werden. Bei dem Bundesverwaltungsamt sei ein Wegzug ins Ausland am 15.Â April 2014 und ein Wiedereinzug zum 1.Â Februar 2017 vermerkt. Angesichts der Mitgliedszeiten des KlÃ¤gers bei der AOK B1 zeige sich, dass es offensichtlich auch undokumentiert zu einem Verlassen und Wiedereintritt in das Bundesgebiet gekommen sein mÃ¼sse. Er sei somit tatsÃ¤chlich in der Lage gewesen, in der Vergangenheit mehrfach das Bundesgebiet zu verlassen, weshalb es nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehe, dass er seit 1.Â Februar 2017 nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Bundesgebiet zu verlassen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne Leistungen im Rahmen der HÃ¤rtefallregelung des Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII beanspruchen. Nach dieser Vorschrift wÃ¼rden Leistungsberechtigten nach Â§Â 23 SatzÂ 3 SGBÂ XII zur Ã□berwindung einer besonderen HÃ¤rte andere Leistungen im Sinne von Â§Â 23 Abs.Â 1 SGBÂ XII gewÃ¤hrt. Insoweit seien diese Leistungen auch Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer UmstÃ¤nde zur Ã□berwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten sei. Dabei umfasse die Verweisung auf andere Leistungen im Sinne des Abs.Â 1 auch Leistungen im Sinne

von Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ XII, mithin auch Leistungen der Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 5 und 6 SGBÂ XII seien daher verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass jeder wÃ¤hrend des tatsÃ¤chlichen Aufenthalts entstehende Bedarfsfall von Leistungen nach dem Dritten und FÃ¼nften Kapitel erfasst sei. Die Leistungen seien dabei auch Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer UmstÃ¤nde zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte und Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten sei. Soweit darÃ¼ber hinaus eine Ausreisebereitschaft zu verlangen sei, sei diese grundsÃ¤tzlich vorhanden, nachdem der KlÃ¤ger dokumentiert bereits mehrfach das Bundesgebiet verlassen habe. Dass er derzeit einen derartigen Willen nicht bilde, sei als krankheitsbedingt einzustufen. Insbesondere sei fÃ¼r den KlÃ¤ger eine rechtliche Betreuung eingerichtet worden, nachdem er nicht imstande sei, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Hierin begrÃ¼nde sich auch die individuelle Besonderheit durch die chronische Demenzerkrankung und AlkoholabhÃ¤ngigkeit. Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach den Â§Â§Â 67 ff. SGBÂ XII hÃ¤tten lediglich fÃ¼r die Zeit des Aufenthalts des KlÃ¤gers im D1 vom 20.Â MÃ¤rz bis 5.Â August 2021 vorgelegen. Hilfen seien nur dann zu gewÃ¤hren, wenn sie Aussicht auf Erfolg bÃ¶ten, denn nur dann seien sie notwendig im Sinne von Â§Â 68 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII. AuÃerhalb der tatsÃ¤chlichen Zeit, welche der KlÃ¤ger in der Einrichtung D1 verbracht habe, scheitere eine weitergehende Leistungserbringung an seiner fehlenden Mitwirkung, weshalb es an der Notwendigkeit einer entsprechenden LeistungsgewÃ¤hrung Ã¼ber diesen Zeitraum hinaus fehle.

Gegen den der Beklagten gegen Empfangsbekenntnis am 3.Â Juni 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat sie am 24.Â Juni 2022 schriftlich beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Berufung erhoben. Zur BegrÃ¼ndung bringt sie vor, ein Anspruch auf Leistungen nach Â§Â 23 Abs.Â 3 SGBÂ XII bestehe nicht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne keinen Aufenthalt von mindestens fÃ¼nf Jahren im Bundesgebiet nachweisen. Er habe das Bundesgebiet mehrfach verlassen und sei nach einiger Zeit wieder zurÃ¼ckgekehrt. Auch im Rahmen einer HÃ¤rtefallregelung kÃ¶nne ein Leistungsanspruch nicht bejaht werden. Mit Bescheid vom 26.Â August 2021 seien fÃ¼r die Zeit vom 19.Â August bis lÃ¤ngstens 30.Â September 2021 ÃberbrÃ¼ckungsleistungen bewilligt worden. Als weitere ÃberbrÃ¼ckungsleistungen seien die KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge Ã¼bernommen worden. DarÃ¼ber hinaus sei eine LeistungsgewÃ¤hrung nicht gerechtfertigt. Von Seiten der damaligen Betreuerin seien keinerlei Anstrengungen unternommen worden, die RÃ¼ckreise nach RumÃ¤nien zu organisieren. Der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass dauerhaft Leistungen erbracht wÃ¼rden. Auch wenn ein fehlender Wille zur Ausreise mit dem Gesundheitszustand zusammenhÃ¤ngen sollte, sei eine GewÃ¤hrung von Leistungen nicht mÃ¶glich. Die Stadt R1 habe mit VerfÃ¼gung vom 21.Â September 2022 den Verlust des FreizÃ¼gigkeitsrechts festgestellt; die sofortige Vollziehung sei im Ã¶ffentlichen Interesse angeordnet worden. Mit Schreiben vom 13.Â Oktober 2022 habe der KlÃ¤ger hiergegen Widerspruch erhoben. Die Stadt R1 beabsichtige, den Vorgang dem RegierungsprÃ¤sidium K2 zur Einleitung aufenthaltsbeendender MaÃnahmen vorzulegen. Werde ein

Leistungsanspruch des KlÃ¤gers am Gesundheitszustand festgemacht, werde damit eine Dauerleistung begrÃ¼ndet. Es gÃ¤be keine Anzeichen dafÃ¼r, dass sich der Gesundheitszustand in naher Zukunft verÃ¤ndern werde. Die im Eilverfahren zugesprochenen Leistungen (TagessÃ¤tze) seien nur sehr sporadisch abgeholt worden. Am 8. Mai 2023 sei der KlÃ¤ger nach RumÃ¤nien abgeschoben worden.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 30.Â Mai 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den Gerichtsbescheid vom 30.Â Mai 2022 fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 14.Â Oktober 2022 und 13.Â Dezember 2022 mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§151 Abs.Â 1 und Abs.Â 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

Die Berufung der Beklagten ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 9.Â Juni 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.Â August 2021, mit dem die Beklagte die GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 3 SGBÂ XII, insbesondere in diesem Rahmen die Erbringung von Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â 67 SGBÂ XII an den KlÃ¤ger abgelehnt hat.

Richtige Klageart fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers auf Erbringung der begehrten Leistungen ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 4 SGG). Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers (im Umfang der Verurteilung der Beklagten) auf die GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII und damit auch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§Â 67 SGBÂ XII (Hilfe zur

Ã□berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) bejaht.

GemÃ¤Ã□ Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII werden hilfebedÃ¼rftigen AuslÃ¤ndern, die Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ XII unterfallen, bis zur Ausreise, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschrÃ¤nkte Hilfen gewÃ¤hrt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu Ã¼berbrÃ¼cken (Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen nach SatzÂ 3. GemÃ¤Ã□ Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 5 SGBÂ XII umfassen die Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen (1.) Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r ErnÃ¤hrung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege, (2.) Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in angemessener HÃ¶he, einschlieÃ□lich der Bedarfe nach Â§Â 35 Abs.Â 4 und Â§Â 30 Abs.Â 7 SGBÂ XII, (3.)Â die zur Behandlung akuter Erkrankungen und SchmerzzustÃ¤nde erforderliche Ã¤rztliche und zahnÃ¤rztliche Behandlung einschlieÃ□lich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und (4.) Leistungen nach Â§Â 50 Nr.Â 1 bis 3 SGBÂ XII (Hilfen der Schwangerschaft und Mutterschaft). GemÃ¤Ã□ Â§Â 23 Abs.3 SatzÂ 6 SGBÂ XII werden, soweit dies im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde erfordern, Leistungsberechtigten nach SatzÂ 3 zur Ã□berwindung einer besonderen HÃ¤rte andere Leistungen im Sinne von Abs.Â 1 gewÃ¤hrt; ebenso sind Leistungen Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer UmstÃ¤nde zur Ã□berwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Wie die Beklagte geht auch der Senat davon aus, dass die Voraussetzungen des Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII in der Person des KlÃ¤gers erfÃ¼llt sind. Der Tatbestand setzt nur voraus, dass die Person vom Leistungsausschuss des Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII erfasst wird und bedÃ¼rftig ist (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 1.Â Juli 2020 â□□ L 4 SO 120/18 -, juris Rn. 62).

Der Ausschluss von Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII und die BeschrÃ¤nkung auf Ã□berbrÃ¼ckungsleistung ist verfassungskonform, wenn die HÃ¤rtefallregelung und die Rechtsfolge hinsichtlich der Leistungsdauer und LeistungshÃ¶he in Â§Â 23 Abs.Â 3 SÃ¤tzeÂ 5 und 6 SGBÂ XII verfassungskonform ausgelegt werden (vgl. dazu Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 1.Â Juli 2020, juris Rn. 62). Â§Â 23 Abs.Â 3 SÃ¤tzeÂ 5 und 6 SGBÂ XII sind daher wie folgt verfassungskonform auszulegen: Die HÃ¤rtefallregelung muss jeden wÃ¤hrend des tatsÃ¤chlichen Aufenthalts entstehenden Bedarfsfall der Leistungen nach dem 3. und 5.Â Kapitel erfassen. Auch bei nicht befristeten besonderen Bedarfslagen und damit fÃ¼r die tatsÃ¤chliche Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet sind existenzsichernde Sozialleistungen zu gewÃ¤hren; werden darÃ¼ber hinaus â□□ wie vorliegend â□□ andere Bedarfe als die nach Abs.Â 3 SatzÂ 5 typisierend vorgesehenen geltend gemacht und liegen sie tatsÃ¤chlich vor, sind auch diese in verfassungskonformer Auslegung des SatzesÂ 6 fÃ¼r die Zeit des tatsÃ¤chlichen Aufenthalts bis zur vollziehbaren Ausreisepflicht zu decken (vgl. dazu Siefert in Schlegel/Voeltzke, jurisPK-SGBÂ XII, Â§Â 23 Rn.Â 108; zur Leistungsdauer Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.Â Juli 2019 â□□ L 15 SO 181/18 -, juris Rn. 66).

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommen somit (grundsÃ¤tzlich) nach Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII auch die Leistungen nach dem 8.Â Kapitel des SGB XII, also Hilfen zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Betracht. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt auch die Anspruchsvoraussetzungen hierfÃ¼r. Die Leistungen sind auch Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, da dies im vorliegenden Einzelfall aufgrund besonderer UmstÃ¤nde zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Eine besondere HÃ¤rte zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht fÃ¼r alle vom Leistungsausschluss betroffenen Personen typisch ist, also Ã¼ber die mit den reduzierten Leistungsumfang typischerweise verbundenen HÃ¤rten in der Person des Leistungsberechtigten individuelle Besonderheiten hinzutreten. Beim KlÃ¤ger liegen diese â individuelle Besonderheitenâ in seinen beiden chronischen Erkrankungen Demenzerkrankung und AlkoholabhÃ¤ngigkeit, die es ihm â bevor eine gewisse Stabilisierung seines Gesundheitszustandes insbesondere mit Blick auf die AlkoholabhÃ¤ngigkeit erreicht ist â nicht mÃ¶glich machen, â nurâ mit den â ÃberbrÃ¼ckungsleistungenâ im Sinne von Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 3 und SatzÂ 5 SGBÂ XII seine LebensfÃ¼hrung alleinverantwortlich bis zur (baldigen) Ausreise nach RumÃ¤nien zu gestalten. Die â besonderen UmstÃ¤ndeâ im Sinne von Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII, die der Gesetzgeber nur fÃ¼r die zeitliche VerlÃ¤ngerung der ÃberbrÃ¼ckungsleistungen verlangt, mÃ¼ssen folglich in der zeitlichen Befristung selbst begrÃ¼ndet liegen. Insofern ist es offensichtlich, dass der KlÃ¤ger mit UnterstÃ¼tzung durch seine Betreuerin mehr Zeit als einen Monat braucht, um seine LebensfÃ¼hrung in RumÃ¤nien mit Blick auf seine beiden chronischen Erkrankungen vorzubereiten. Nichts Anderes folgt jedenfalls aus dem Ã¤rztlichen Kurzgutachten der Klinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychosomatik R1 (K1) vom 3.Â Februar 2021 bzw. aus dem Ã¤rztlichen Attest der gleichen Klinik (R2) vom 3.Â MÃ¤rz 2021.

Da der KlÃ¤ger nicht Ã¼ber eine ausreichende Unterkunft (Obdachlosigkeit) verfÃ¼gt, bestehen schon deswegen bei ihm besondere LebensverhÃ¤ltnisse im Sinne von Â§ 67 Satz 1 SGB XII. Aufgrund der beim KlÃ¤ger vorliegenden Erkrankungen (Demenzerkrankung, AlkoholabhÃ¤ngigkeit) und seiner Lebenssituation â in verwahrlostem und alkoholisiertem Zustand immer wieder auf der StraÃe von der Polizei aufgegriffen, als rumÃ¤nischer StaatsangehÃ¶riger mit bestehender Sprachbarriere und fehlendem Hilfenetzwerk in Deutschland, fehlende MÃ¶glichkeit, seine Angelegenheiten selbststÃ¤ndig zu regeln â sind die gemÃ¤Ã Â§Â 67 SGB XII genannten â sozialen Schwierigkeitenâ im Sinne einer BeeintrÃ¤chtigung der Interaktion des KlÃ¤gers mit dem sozialen Umfeld und damit eine relevante EinschrÃ¤nkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegeben. Als Leistungen zur Ãberwindung dieser sozialen Schwierigkeiten waren neben der GewÃ¤hrung eines Tagessatzes, der Ãbernahme der NutzungsentschÃ¤digung fÃ¼r die ZurverfÃ¼gungstellung einer Unterkunft und der Krankenversicherungskosten auch die KostenÃ¼bernahme der Unterbringung und Betreuung des KlÃ¤gers in der Einrichtung D1 in A1 gegeben. Diese MaÃnahme war erforderlich â was die Beklagte auch nicht in Abrede stellt â um den KlÃ¤ger bzgl. seiner LebensumstÃ¤nde, die maÃgeblich von seiner Demenz- und Alkoholerkrankung bestimmt waren, zu stabilisieren.

BezÃ¼glich der Auffassung der Beklagten, es gehe vorliegend um eine dauerhafte LeistungsgewÃ¤hrung an den Antragsteller gemÃ¤Ã Â§Â§Â 67, 68 SGBÂ XII i.V.m. Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII, wenn die LeistungsgewÃ¤hrung am sich absehbar nicht verÃ¤ndernden Gesundheitszustand des KlÃ¤gers festgemacht werde, weist der Senat darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der in Â§Â 23 Abs.Â 3 SatzÂ 6 SGBÂ XII normierten HÃ¤rteklausel hinsichtlich des Leistungsumfangs als auch der Leistungsdauer keine Rechtsgrundlage geschaffen hat, die zu einem â Dauerleistungsrechtâ fÃ¼hrt. Eine Abweichung vom Leistungszeitraum von maximal einem Monat sieht der Gesetzgeber nur zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage vor und verlangt neben der besonderen HÃ¤rte in diesem Fall noch â besondere UmstÃ¤ndeâ. Die derzeit vorliegenden diesbezÃ¼glichen â besonderen UmstÃ¤ndeâ sieht der Senat nicht als dauerhaft gegeben an. Die Beklagte selbst hat als fÃ¼r den KlÃ¤ger zustÃ¤ndige AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mit VerfÃ¼gung vom 21.Â September 2022 den Verlust des FreizÃ¼gigkeitsrechts festgestellt und diesbezÃ¼glich die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse angeordnet. Der KlÃ¤ger wurde dann auch am 8. Mai 2023 nach RumÃ¤nien abgeschoben.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â Â

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024